

der Untersuchungshaftanstalt diesem Anliegen Verhafteter entsprochen. Das hat sich mehrfach sehr positiv auf die Aussagebereitschaft Verhafteten und ihren Beitrag zur Wahrheitsfindung im Ermittlungsverfahren sowie auch auf ein diszipliniertes Verhalten im Untersuchungshaftvollzug ausgewirkt. Äußern die betroffenen Verhafteten später wieder den Wunsch, wegen der fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten zu anderen Verhafteten, in Gemeinschaftsunterbringung verwahrt zu werden, wird auch dem wiederum entsprochen.

Grundlage für die Entscheidung, ob der Verhaftete einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Verhafteten untergebracht wird, bilden im Ermittlungsverfahren grundsätzlich die Weisungen des Staatsanwaltes und im gerichtlichen Verfahren die Weisungen des Gerichtes.

Die Praxis beweist vor allem bei der Aufnahme Verhafteter in den Vollzug der Untersuchungshaft, daß zum erforderlichen Zeitpunkt oft keine Weisungen des Staatsanwaltes über die Art der Unterbringung vorliegen. In diesen Fällen entscheidet der Leiter der Diensteinheit der Linie IX bzw. dessen Beauftragter nach Konsultation mit dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt. Neueingelieferte Verhaftete kommen zunächst ausschließlich in Einzelunterbringung.

Treten Fälle auf, daß Weisungen über die Unterbringung und Verwahrung Verhafteter mit den Anforderungen an die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Untersuchungshaftanstalt seine Bedenken dem Weisungserteilenden vorzutragen und Anregungen zur Veränderung der Unterbringungsart zu geben. In unaufschiebbaren Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, hat der Leiter der Untersuchungshaftanstalt einstweilige Anordnungen zur Unterbringung und sicheren Verwahrung unverzüglich zu erteilen. Er hat jedoch auch hier die Bestätigung ohne Verzug beim Staatsanwalt oder im gerichtlichen Verfahren beim Gericht einzuholen. Diese Möglichkeit bezieht sich nicht in erster Linie auf die Aufnahme Verhafteter, sondern vor allem auf Fälle, wenn während der Untersuchungshaft von Verhafteten besondere Gefahren für die Ordnung und Sicherheit ausgehen, wie Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte,